

Gutachten des Ressorts Wettspielordnung gemäß WO A 1.3

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

hier: Antrag des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) vom 28.1.2021

Tel +49(0)69 695019-0
Fax +49(0)69 695019-13

dttb@tischtennis.de
www.tischtennis.de
Oberhausen, 3.2.2021

Fragestellung

Ein Verband bricht den Punktspielbetrieb gemäß WO M 2 (hier: Punkt 5) ab und erklärt ihn gemäß WO M 2 (hier: Punkt 6) für ungültig. Wie ist in diesem Fall zu verfahren bzw. zu werten, insbesondere mit Blick auf die Vereinsmeldung für die Folgesaison?

Stellungnahme des Ressorts Wettspielordnung

Wenn der Punktspielbetrieb einer Altersgruppe für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es sie nicht gegeben. Es gibt also keinen Aufstieg und keinen Abstieg aufgrund des Abschneidens in der für ungültig erklärten Spielzeit, und auch Zurückziehungen in dieser Spielzeit werden ignoriert. Der Verband setzt den Punktspielbetrieb gewissermaßen auf einen zu bestimmenden Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich nach unserer Meinung um den Endstand der Spielklasseneinteilung für die „ungültige Saison“ einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Es gilt:

1. In Anlehnung an die Formulierung in WO M 3.1 erhalten alle Mannschaften das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der „ungültigen Saison“ nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.
2. Es gibt weder Direktaufsteiger noch Absteiger.
3. Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der weder für ungültig erklärt noch annulliert wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der weder für ungültig erklärt noch annulliert wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.
4. Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Abschluss der Vereinsmeldung noch nicht die Sollstärke erreicht, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.
 - a) Für das Auffüllverfahren werden zunächst alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren. Da es keine Reihenfolge dieser Mannschaften aus der für ungültig erklärten Spielzeit gibt, wird die Reihenfolge der Spielzeit davor herangezogen.

- b) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der Saison davor. Danach werden die Mannschaften befragt, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind oder nicht in diese aufgestiegen sind, und zwar in der vom Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens.
- c) Im konkreten Fall ist es möglich und zulässig, dass eine Mannschaft, die vor der „ungültigen Saison“ im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, nun erneut befragt wird und zustimmt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor der „ungültigen Saison“ zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.
- d) Die Durchführung des Auffüllverfahrens berücksichtigt insbesondere die Abschlusstabellen der der „ungültigen Saison“ vorangegangenen Saison – im Falle eines Abbruches mitsamt der in WO M 3.3.1 vorgesehenen Quotientenregelung.
- e) Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären.

Zusätzlich zu den vorbehandelten Fragen stellt das Ressort Wettspielordnung klar, dass

- a) Einsätze und Spielergebnisse einzelner Spieler nicht für ungültig erklärt werden und deshalb sowohl für die Berechnung der TTR-Werte als auch für die Ermittlung der Stammspielereigenschaft herangezogen werden,
- b) im Zusammenhang mit einem für ungültig erklärten Spielbetrieb kein Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung von Gebühren (z. B. Mannschaftsnenn gelder), Ordnungsgeldern usw. entsteht.

gez. Werner Almesberger



Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
Ressortleiter Wettspielordnung
Tel. 0208-605161
Mobil: 0177-9248860
Fax 0208-606106
E-Mail: werner.almesberger@wttv.de